

Hochschulzugang für Meister und gleichgestellten Abschlüssen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung und fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG ist an der Hochschule München eine Vorabquote im örtlichen Auswahlverfahren (Art. 5 Abs. 3 BayHSchZG) von 5 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt worden.

Der **allgemeine** Zugang zur Hochschule (Art. 45 Abs. 1 BayHSchG) wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung oder
3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

Der allgemeine Zugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule München absolviert wurde. Bitte vereinbaren Sie einen Termin für das Beratungsgespräch mit der

Studienberatung der Hochschule München
Lothstraße 34, 80335 München, Tel. 089 1265-1121

Der Nachweis, dass ein Beratungsgespräch absolviert wurde, ist bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens 15. 6. bzw. 15. 7. e.J., bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens 15. 1. e.J. zu erbringen. Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Für außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsnachweise gilt Entsprechendes, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde; im Übrigen gelten sie als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen der Eignungsprüfung in den Studiengängen Architektur und Design oder in Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren die Teilnahme an diesem Verfahren.

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Für qualifizierte Berufstätige wird der fachgebundene Zugang zur Hochschule (Art. 45 Abs. 2 BayHSchG) eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und
4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern.

Eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird von der Hochschule München anerkannt, wenn sie gleichwertig ist; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes (siehe http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_71.html) zu beteiligen.

Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule München. Die von einer bayerischen Hochschule getroffene Feststellung der fachlichen Verwandtschaft wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt. Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Berufspraxis.

Beratungsgespräch

Der fachgebundene Zugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule München absolviert wurde. Bitte vereinbaren Sie einen Termin für das Beratungsgespräch mit der

Studienberatung der Hochschule München
Lothstraße 34, 80335 München, Tel. 089 1265-1121

Der Nachweis, dass ein Beratungsgespräch absolviert wurde, ist bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens 15. 6. bzw. 15. 7. e.J., bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens 15. 1. e.J. zu erbringen. Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Hochschulzugangsprüfung

An der Hochschule München wird die Teilnahme von qualifizierten Berufstätigen am Zulassungsverfahren vom Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung abhängig gemacht.

Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob Sie auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet sind. Sie besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen und umfasst die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. Die Hochschule München legt die Einzelheiten der Prüfung durch Satzung fest.

Stellt die Hochschule München das Vorliegen der Voraussetzungen fest, bescheinigt sie die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung.